

Kommentar

Das Handelsgericht hatte zwei zentrale Fragen zu entscheiden:

- 1) Ist eine Frist auch dann gewahrt, wenn eine Eingabe rechtzeitig an eine unzuständige Behörde erfolgt ist?
- 2) Ist das Handelsgericht auch für eine Widerklage sachlich zuständig, die sich gegen eine natürliche Person richtet?

Zu Frage 1): Im Sinne einer einheitlichen Regelung im Zivilprozessrecht hat das Handelsgericht entschieden, dass unter der ZPO die fristwahrende Wirkung auch bei rechtzeitiger Eingabe bei unzuständigen, nicht gerichtlichen *Behörden* eintritt. Zwar regelt die ZPO nur die örtliche, nicht aber die sachliche Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Dennoch muss die fristwahrende Wirkung nicht nur bei Einreichung an eine örtlich, sondern auch an eine sachlich unzuständige Behörde eintreten (BSK ZPO-BENN, Art. 143 N 3). Entgegen dem Wortlaut von Art. 48 Abs. 3 BGG, welcher sich auf die fristwahrende Wirkung von Eingaben an unzuständige kantonale oder eidgenössische Behörden beschränkt, muss unter der ZPO die fristwahrende Wirkung auch für Eingaben an eine unzuständige kommunale Behörde eintreten (so auch BSK ZPO-BENN, Art. 143 N 4). Möchte die rechtssuchende Partei beispielsweise ein Schlichtungsgesuch einleiten, und reicht sie dieses bei der falschen kommunalen Behörde ein, muss die Frist ebenso gewahrt sein. Grenze ist jedoch das Rechtsmissbrauchsverbot nach Art. 2 Abs. 2 ZGB.

Zu Frage 2): In der Lehre ist nach wie vor umstritten und höchstrichterlich bisher noch nicht geklärt, ob das Handelsgericht für eine Widerklage gegen eine natürliche Person sachlich zuständig ist (vgl. dazu umfassend Sogo, Widerklage in handelsrechtlichen Streitigkeiten: Kernpunkttheorie und Erfordernis der gleichen sachlichen Zuständigkeit, ZBJV 2011, 937).

Das Handelsgericht begründete seine Zuständigkeit mithilfe der Kompetenzattraktion nach Art. 224 Abs. 2 ZPO. Diese Bestimmung enthalte zwar keine Möglichkeit der Überweisung von einem ordentlichen Gericht an ein Spezialgericht. Dennoch komme die Möglichkeit einer Kompetenzattraktion in Betracht, bei welcher das mit der Hauptklage befasste Gericht zugleich über die Widerklage entscheidet, selbst wenn es sachlich nicht zuständig wäre (E. 4.2.2.3.4).

Zwar kommt das Handelsgericht nach fundierter Auslegung von Art. 224 ZPO zum Schluss, dass das Gesetz eine Kompetenzattraktion nicht ausschliesst. Dennoch erscheint die Begründung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit für eine Widerklage gegen eine natürliche Person mittels «Kompetenzattraktion» ohne ausdrückliche gesetzliche

Grundlage problematisch. Grundsätzlich werden Kompetenzattraktionen vom Gesetz ausdrücklich geregelt (vgl. Art. 276 ZPO) und sind nicht durch Auslegung zu begründen.

Der vom Handelsgericht entwickelte Grundsatz der Zulässigkeit einer Widerklage gegen eine nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Person unter der Voraussetzung der Konnexität ist aber im Ergebnis vor dem Hintergrund der Vermeidung sich widersprechender Urteile und der Prozessökonomie grundsätzlich zu begrüssen (LEUENBERGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 224 N 16; KUKO ZPO-NAEGELI, Art. 224 N 10). Indem am Erfordernis der gleichen Verfahrensart nach Art. 224 Abs. 1 ZPO festgehalten wird, laufen natürliche Personen nicht Gefahr, sich als Widerbeklagte vor Handelsgericht wiederzufinden, obwohl gegen sie beispielsweise im vereinfachten Verfahren geklagt werden müsste.

Dennoch ist es ratsam, die Risiken eines Gangs vor das Handelsgericht genau abzuwägen. Ist eine natürliche Person aufgrund eines Rechtsverhältnisses zu einer juristischen Person ebenfalls mit einem möglichen Anspruch von über CHF 30 000.– konfrontiert, und erhebt die juristische Person Widerklage, so kann dies aufgrund des Gesagten den Verlust einer Rechtsmittelinstanz für die natürliche Person bedeuten.

Alain Hosang

Fristwahrung bei Einreichung der Berufung an unzuständige Instanz

Art. 143 Abs. 1 ZPO; Art. 48 Abs. 3 BGG analog

Eine rechtzeitige, versehentliche Einreichung des Rechtsmittels beim *iudex a quo* (Ausgangsinstanz des angefochtenen Entscheids) schadet dem Rechtsmittelkläger nicht. [291]

BGer 4A_476/2014 vom 9. Dezember 2014 (BGE 140 III 636)

Nachdem die Klägerin vor Arbeitsgericht Zürich gescheitert war, hatte sie ihre Berufung am letzten Tag der Berufungsfrist beim Arbeitsgericht eingereicht. Dieses hatte sie nach Fristablauf darauf aufmerksam gemacht, dass die Eingabe beim Obergericht einzureichen sei. Daraufhin hatte sie gleichentags ihre Berufung dem Obergericht überbracht. Dieses war auf die Berufung nicht eingetreten mit der Begründung, die Berufungsfrist von 30 Tagen sei bereits abgelaufen. Eine Art. 48 Abs. 3 BGG entsprechende Bestim-

mung, wonach die Frist für die Beschwerde an das Bundesgericht durch rechtzeitige Einreichung bei der Vorinstanz gewahrt sei, kenne die ZPO nicht. Das Versehen bei einer Adressierung könne bei der anwaltlich vertretenen Klägerin zudem nicht als leichtes Verschulden angesehen werden.

Gegen den Entscheid des Obergerichts reichte die Klägerin Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht ein. Dieses hielt fest, dass sich die ZPO nicht zur Fristwahrung bei Rechtsmitteleingaben bei einer sachlich oder funktionell unzuständigen Behörde äussere. Ob das diesbezügliche Schweigen ein qualifiziertes sei, oder ob es sich um eine zu ergänzende Lücke im Gesetz handle, sei hier zu entscheiden.

Unter Bezugnahme auf die Doktrin und auf ältere Entscheide qualifizierte das Bundesgericht Art. 48 Abs. 3 BGG als allgemein gültigen Verfahrensgrundsatz, der sich auf die gesamte Rechtsordnung beziehe. Der Rechtssuchende solle nicht ohne Not um die Beurteilung seines Rechtsbegehrens gebracht werden. Weiter gehe es um die Vermeidung übertriebener Formstrenge. Der Grundsatz lasse sich sodann dem Verbot des überspitzten Formalismus und damit einem Teilaspekt des verfassungsrechtlichen Verfahrensgrundsatzes des Verbots formeller Rechtverweigerung zuordnen. In der Folge könne für die Frage der Fristwahrung bei rechtzeitiger versehentlicher Einreichung des Rechtsmittels bei der unzuständigen Behörde kein qualifiziertes Schweigen der ZPO angenommen werden, und es bestehe auch im Bereich der Rechtsmittel der ZPO Raum für die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von Art. 48 Abs. 3 BGG.

Das Bundesgericht erklärte den Grundsatz von Art. 48 Abs. 3 BGG auf Fälle von Versehen und Zweifel seitens der Partei sowie auf Fälle unrichtiger Rechtsmittelbelehrung für analog anwendbar. Diese analoge Anwendung solle jedoch auf den *iudex a quo* eingeschränkt werden. Ein weitergehender Schutz als bezüglich einer versehentlichen Einreichung bei der Vorinstanz erscheine nicht notwendig. Auch bei einem bewussten Anrufen der unzuständigen Behörde greife die Analogie nicht. Werde ein Rechtsmittel schliesslich bei einer mit der Sache nicht befassten inner- oder ausserkantonalen oder einer Bundesbehörde eingereicht, könne die Frist nur dann als gewahrt betrachtet werden, wenn die unzuständige Behörde das Rechtsmittel innert Frist an die zuständige Rechtsmittelinstanz weiterleite, wozu sie gesetzlich nicht verpflichtet, aber unter Umständen gehalten sei.

Das Gericht qualifizierte die *in casu* (rechtzeitige) versehentliche Einreichung der Berufung beim *iudex a quo* folglich als fristgerecht und hiess die Beschwerde gut.

Kommentar

Die Ausweitung des in Art. 48 Abs. 3 BGG statuierten Grundsatzes auf die ZPO ist begrüssenswert, erscheint doch der vom Bundesgericht aufgehobene Nichteintretensentscheid des Zürcher Obergerichts vor dem Hintergrund eines blossen Versehens bei der Adressierung (zu) hart. Insbesondere ist der Vorwurf des groben Verschuldens, den das Obergericht an die Klägerin gerichtet hatte, übermässig streng.

Das Bundesgericht hatte bereits im Entscheid BGE 118 Ia 241 festgehalten, dass Art. 32 Abs. 4 OG (Vorgängernorm zu Art. 48 Abs. 3 BGG) – vorbehältlich einer klaren anderslautenden Regelung – als allgemeiner Rechtsgrundsatz für die ganze Rechtsordnung zu gelten habe, in allen Kantonen. Auch das Handelsgericht Zürich hatte mit Beschluss vom 17. April 2014 (HG130105-O) eine irrtümlicherweise an das Handelsregisteramt adressierte Stellungnahme als rechtzeitig zugelassen.

Die Doktrin befürwortet die analoge Anwendung von Art. 48 Abs. 3 BGG im Zivilprozess ebenfalls, wenn auch mit teilweise unterschiedlichen Meinungen über die Reichweite der Weiterleitungspflichten der betroffenen (unzuständigen) Behörden.

Mit dem vorliegenden Entscheid des Bundesgerichts ist nun klargestellt, dass die irrtümliche Adressierung einer Rechtsmitteleingabe nicht in jedem Fall geheilt wird, sondern im Wesentlichen nur bei Einreichung bei der Vorinstanz statt bei der Rechtsmittelbehörde.

Ann Sofie Benz